

Änderung des Dekanatsbeschlusses vom 25.07.2018 aufgrund der Email des RA vom 17.08.2018:

Das Dekanat beschließt auf Grundlage der Hochschulverträge und im Vorgriff auf die neue „Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung“ der FUB (s. Schreiben des RA vom 13.07.2018) folgende Lehrauftragsvergütung zum WS 18/19

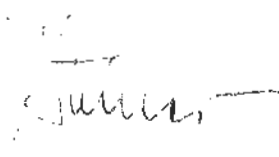
1a)
für Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen 35€

1b)
für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen von 1a) erfüllen und den Hochschullehrern/innen entsprechende Lehraufgaben übernehmen, die habilitiert sind oder habilitationsgleiche Leistungen nachweisen oder deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind. 45€

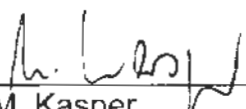
1c)
Soweit ein dringender Lehrbedarf unter der Zugrundelegung der Vergütung nicht gedeckt werden kann, darf maximal das Doppelte der Mindestvergütung gem. Nr. 1a) gewährt werden. 70€ (auch für 1b)



Prof. Löffler (Dekan)



Prof. Steiner (Studiendekan)



M. Kasper

24.08.2018